

## **MWST Neuerungen 2018**



**Sektion Aargau**

### **Ihr Referent**



Von Graffenried AG Treuhand  
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
[rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)  
Tel.: 044/ 273 55 55



**VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

**Rolf Hoppler-Liesch**  
Rechtsanwalt / Master of VAT LL.M  
Dozent Master of VAT

## Inhaltsübersicht

- I. **Allgemein**
- II. **Steuersätze 2018**
- III. **Ort der Leistung**
- IV. **Steuerpflicht**
- V. **Gemeinwesen**
- VI. **Option / Liegenschaften**
- VII. **Abzug fiktiver Vorsteuer**
- VIII. **Margenbesteuerung**
- IX. **Elektr. Bücher + Zeitungen**



3

## Ziele

- Sie kennen die bedeutendsten Änderungen der Mehrwertsteuer-Gesetzesrevision auf 1. Januar 2018.
- Die Praxis der ESTV zu den Änderungen, welche für die MWST-Abrechnungen relevant sind, werden ins Auge gefasst.
- Die Steuersatzanpassung wird richtig umgesetzt.



4

## 1. Allgemein



5

## eng verbundene Personen Art. 3 Bst. h revMWSTG

Im Sinne des Gesetzes bedeutet eng verbundene Personen:

1. die Inhaber und Inhaberinnen von **mindestens 20 Prozent** des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,
2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders **enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung** besteht; **nicht** als eng verbundene Personen gelten **Vorsorgeeinrichtungen**;

6

## Spendenbegriff Art. 3 Bst. i revMWSTG

...Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen **freiwillig** Vorteile im **Rahmen des statutarischen Zwecks** gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass **kein Anspruch** auf die Vorteile besteht;

Gönnerbeitrag gegen Versprechen auf kostenfreie Rettung war bisher steuerbar.  
(BGE A-8058/2008 vom 13.1.2011)



7

## Weiterbildung

### Aus- und Weiterbildungskosten des Mitarbeiters

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura etc.), welche im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 «Beiträge an die Weiterbildung» aufzuführen sind, gelten als Lohnbestandteile und berechtigen den Arbeitgeber nie zu einem Vorsteuerabzug.

***Praxis im Auge behalten, da Begründung nicht schlüssig!***

### Unternehmerisch erforderliche Weiterbildung

Für vom Arbeitgeber angeordnete unternehmerisch erforderliche Weiterbildung (Computerkurse, Sprachkurse, Coachingkurse etc.) ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich zulässig.

8

## Belege

- **Art. 27 Abs. 2**

Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a) es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Absatz 4; oder
- b) er oder sie **macht glaubhaft**, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist. Kein Steuerausfall ...

- **Art. 27 Abs. 3:**

Die Rechtsfolgen von Absatz 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger einer unberechtigt ausgewiesenen Steuer oder einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

9

## 2. Steuersatzreduktion per 1.1.2018



10

## Auswirkungen gesetzlichen Steuersätze

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
- Auslaufende IV- Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4%	-0.2%	-0.1%
+ Steuersatzerhöhung FABI 1.1.2018 - 31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
<b>Gültige Steuersätze ab 1.1.2018</b>	<b>7.7%</b>	<b>3.7%</b>	<b>2.5%</b>

11

## Saldo- und Pauschalsteuersätze

Neue Saldo- und Pauschalsteuersätze	
2011	ab 2018
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

unverändert

12

## Limiten Saldosteuersatzmethode

Art der Limite		2017	ab 2018
Umsatzlimite	CHF	5'020'000.-	5'005'000.-
Steuerlimite	CHF	109'000.-	103'000.-

### Hinweis:

Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss (Art. 115 Abs. 1 MWSTG).

### Konsequenz:

Per 1.1.2018 ist (ausserordentlich) ein Wechsel der Abrechnungsmethode möglich.

13

## Steuersatzreduktion per 1.1.2018 Wechsel der Abrechnungsmethode

### Überprüfung Abrechnungssätze

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Saldo- und Pauschalsteuersätze mindestens alle 7 Jahre überprüft werden sollen, erstmals 2017 → Änderungen wirksam per **01.01.2018**



14

## Steuersatzreduktion per 1.1.2018 Satzänderungen aufgrund Überprüfung BR

### Saldosteuersätze

**Höherer** Saldosteuersatz → 19 Tätigkeiten

**Tieferer** Saldosteuersatz → 16 Tätigkeiten

Beispiele 2018	SSS alt	SSS neu	
Dolmetschleistungen	6,1 %	6,5 %	höher
EDV-Serviceleistung/EDV-Beratung/Informatikleistung	6,1 %	6,5 %	
Internet: Werbeeinnahmen	4,4 %	5,9 %	
Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt	3,7 %	4,3 %	tiefer
Lagerung von Gegenständen aller Art	5,2 %	4,3 %	
Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier	3,7 %	2,8 %	
Brennerei ohne Lohnbrennerei	4,4 %	3,5 %	

15

## Beispiel Änderung SSS per 1.1.2018

Bis 31. Dezember 2017

• Neu ab 1. Januar 2018

**SSS: 1.2%**

- Landmaschinen  
Sämtliche Branchenübliche  
Tätigkeiten  
Nebentätigkeit bei der  
Mischbranche  
*Reparatur und  
Servicearbeiten*  
SSS: 1.3%



16

## Beispiele SSS per 1.1.2018

- Melkmaschinen  
SSS: 2 %



- Hufschmid  
SSS: 0.1 %



- Lohnarbeiten / Personalverleih  
SSS: 6.5%

**Hinweis:** Ab 10% Umsatzanteil muss ein höherer SSS beantragt werden!

17

## Steuersatzreduktion per 1.1.2018 Satzänderungen aufgrund Überprüfung BR

### Pauschalsteuersätze

Auch bei den Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen gibt es Satzanpassungen, welche nicht auf die Steuersatzsenkung zurückzuführen sind

Tätigkeit 2018	PSS alt	PSS neu
Haushaltshilfe: Begleitung, Betreuung von Personen und Tieren	6,7 %	5,9 %
Hauswirtschaftsleistungen durch Spitex, in Alterswohnungen, usw.	6,7 %	5,9 %
Schliessfächer: Vermietung	2,9 %	5,1 %

18

## Kriterien Steuersatzbestimmung

- massgebend für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung
- nicht massgebend sind
  - der Zeitpunkt der Rechnungsstellung
  - der Zeitpunkt der Zahlung
  - Übergang von Nutzen und Gefahr



19

## Kriterien Steuersatzbestimmung

- bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. Montage)
  - Für den Übergang zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass angefangene Arbeiten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden.
- bei beweglichen Gegenständen der Zeitpunkt der Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht
- bei Dienstleistungen der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung

20

## Periodische Leistungen

Werden Leistungen teilweise vor und teilweise nach der Satzreduktion erbracht, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

### Beispiele

- Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. GA, Halbtax, Ski-Abo)
- Service- und Wartungsverträge
- Abonnemente für Zeitschriften und dergleichen

21

## Periodische Leistungen

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil **getrennt** ausgewiesen werden.

Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den **bisherigen Steuersätzen** abzurechnen.

22

## Periodische Leistungen

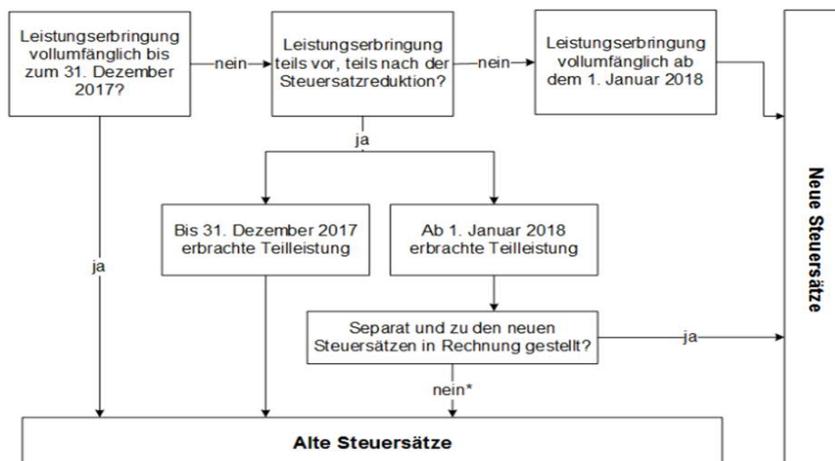
Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen (z.B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten), dann bestimmt der **Zeitpunkt des Verkaufs** den Steuersatz.

Mehrfahrtenkarten u.Ä. die bis zum 31. Dezember 2017 verkauft werden und deren Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2017 beginnt, sind somit vollumfänglich zum **bisherigen** Steuersatz abzurechnen.

23

## Kriterien für die Steuersatzbestimmung

Wann gelten die bisherigen, wann die neuen Steuersätze?



24

## Kriterien für die Steuersatzbestimmung



Ein Weinhändler verkauft 2017 teure Weine bereits Jahre vor dem Abfüllen (wenn der Wein sich noch in den Fässern befindet).

Nutzen und Gefahr gehen dabei schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Käufer über. Die Auslieferung erfolgt erst ab dem Jahr 2020.

Frage:

Zu welchem Steuersatz muss der Weinhändler sein Entgelt abrechnen?

25

## Kriterien für die Steuersatzbestimmung



Antwort:

- *Der Zeitpunkt der Leistungserbringung richtet sich nach der Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.*
  - *Die Leistung muss mit 7.7% versteuert werden.*
  - *Die Steuerforderung entsteht mit dem Fakturieren oder dem Bezahlen der Schuld.*
- ⇒ *Die Deklaration hat im 2017 - in den neuen Abrechnungsformularen - zu erfolgen.*

26

## Entgeltsminderungen

- Als Entgeltsminderungen gelten insbesondere:
  - *Skonti*
  - *Rabatte*
  - *Jahresboni*
  - *Debitorenverluste*

### Vorgehen:

Entgeltsminderungen auf Leistungen aus der Zeit vor dem 01.01.2018 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

27

## Entgeltsminderungen

Die steuerpflichtige TEXTILHANDELS AG rechnet die MWST effektiv nach vereinbarten Entgelten ab. Für das 1. Quartal des Jahres 2018 sind folgende Zahlen bekannt:

<u>Betreff</u>	<u>Betrag, exkl. MWST</u>
<i>Warentrug Inland</i>	500'000.-
<i>Rabatte Inland (für Bezüge des Jahres 2018)</i>	- 5'000.-
<i>Gutschrift Jahresboni Inland (für Bezüge des Vorjahres)</i>	- 25'000.-
<b>Total</b>	<b>470'000.-</b>

28

## Abrechnung 1. Quartal 2018



**I. UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weitweiter Umsatz)

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

**Abzüge:**  
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)

**Steuerbarer Gesamtumsatz** (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		500'000.-
205		
220		
221	Warenertrag Inland	500'000.-
225	Rabatte Inland	- 5'000.-
230	Jahresboni Inland	- 25'000.-
235	30'000.-	
		Total Ziff. 220 bis 280
280		30'000.-
289		470'000.-

**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302 495'000.-	+ 38'115.-	301 - 25'000.-	- 2'000.-
Reduziert	312	+ 2,5%	311	2,5%
Beherbergung	342	+ 3,7%	341	3,8%
Bezugsteuer	382		381	
<b>Total geschuldete Steuer</b> (Ziff. 301 bis 382)				36'115.-

Steuer CHF / Rp.

29

## Miet- und Leasingverträge

- Bei jahresübergreifenden Verträgen ist bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen.
- Es ist darauf zu achten, dass auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 der neue Steuersatz ausgewiesen ist.
- Ansonsten sind die gesamten Leistungen zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen (Artikel 27 Absatz 2 MWSTG bleibt ausdrücklich vorbehalten).
- Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen → ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer!).

30

## Bezugsteuer

- die bis zum 31.12.2017 bezogenen Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum alten Steuersatz versteuert werden
  - ⇒ einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung ist massgebend für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes
- bei Leistungen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Satz versteuert werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen gesondert fakturiert oder separat ausweist.
  - ⇒ ansonsten muss die gesamte der Bezugsteuer unterliegende Leistung zum alten Satz versteuert werden.

31

## Fiktiver Vorsteuerabzug

- massgebend für die Höhe des fiktiven Vorsteuerabzugs ist
  - der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungsbezugs
- nicht massgebend sind insbesondere
  - der Zeitpunkt des Rechnungserhalts
  - der Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung

32

## Abrechnung mit der ESTV

Abrechnungsformular des 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semesters 2017 (SSS-Methode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den alten als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2018 erbracht werden, müssen zu den alten Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular des 4. Quartals 2017 beziehungsweise 2. Semesters 2017 berichtigt werden.

33

## Neue MWST- Abrechnungsformulare

34

## Effektive Abrechnung ab 4. Quartal 2017

**I. UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

**Abzüge:**  
Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltsminderungen

Diverses (z.B. Wert des Bodens) .....

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		289
299		

**Steuerbarer Gesamtumsatz** (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	7,7%	301	8,0%
Reduziert	312	2,5%	311	2,5%
Beherbergung	342	3,7%	341	3,8%
Bezugsteuer	382		381	
<b>Total geschuldete Steuer</b> (Ziff. 301 bis 382)				399

Steuer CHF / Rp.

35

## Effektive Abrechnung ab 1. Quartal 2018

**I. UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

**Abzüge:**  
Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung) .....

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		289
299		

**Steuerbarer Gesamtumsatz** (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

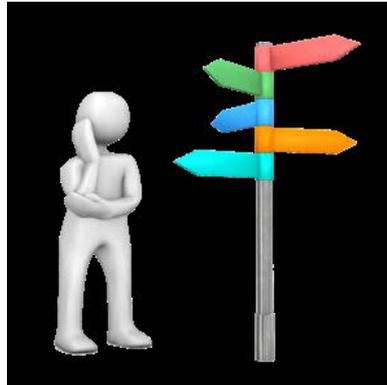
**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	7,7%	301	8,0%
Reduziert	312	2,5%	311	2,5%
Beherbergung	342	3,7%	341	3,8%
Bezugsteuer	382		381	
<b>Total geschuldete Steuer</b> (Ziff. 301 bis 382)				399

Steuer CHF / Rp.

36

### 3. Ort der Leistung



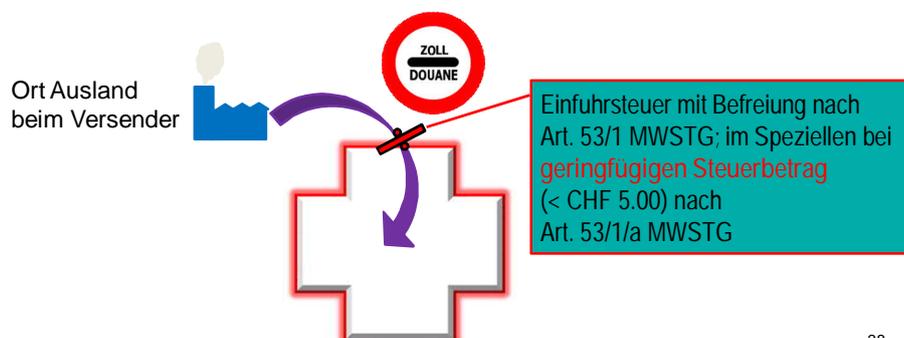
37

### Ort der Lieferung (bisher)

Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

- a. Sich der Gegenstand bei der Übergabe befindet
- b. Die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.

! Ausgenommen bleibt die Anwendung des **Verlagerungsverfahrens**



38

## Ort der Lieferung Beispiel



Amazon betreibt ein Buchladen in Stuttgart (DE). Zusätzlich versendet Amazon auch Bücher an Abnehmer in der Schweiz. Im Jahr 2018 erwirtschaftet Amazon einen Umsatz aus Versandhandel in die Schweiz von insgesamt CHF 4'950'000. Da es sich um Kleinsendungen handelt und der reduzierte Satz bei Büchern zur Anwendung gelangt, erhebt die Eidg. Zollverwaltung keine Einfuhrsteuer (Befreiung aufgrund Art. 53 Abs. 1 Bst. a revMWSTG).

Beurteilen Sie den Ort der Lieferung nach:

- a) aktuellem MWSTG
- b) revidiertem MWSTG

39

## Ort der Lieferung Beispiel



### a) nach aktuellem MWSTG

Aufgrund Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG liegt der Ort der Lieferung, dort wo die Versendung beginnt. In unserem Beispiel ist dies in Stuttgart (DE). Erst die Einfuhr in die Schweiz könnte die Einfuhrsteuer auslösen. Unter der Annahme, dass bei einem Produkt welches in Kleinsendungen verschickt und zum reduzierten Satz zu besteuern ist, die CHF 5.00 Einfuhrsteuer nicht erreicht werden, würde keine Besteuerung stattfinden (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

### b) nach revidiertem MWSTG ab 01.01.2019

Der Umsatz von CHF 100'000 ist überschritten und der Ort der Leistung würde sich aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG im Inland befinden. Mit dem 100'000-ten Franken erfolgt der Eintrag im MWST-Register.

40

## Art. 7 Abs. 2 revMWSTG

Schwächen geltendes Recht Art. 7 Abs. 2:

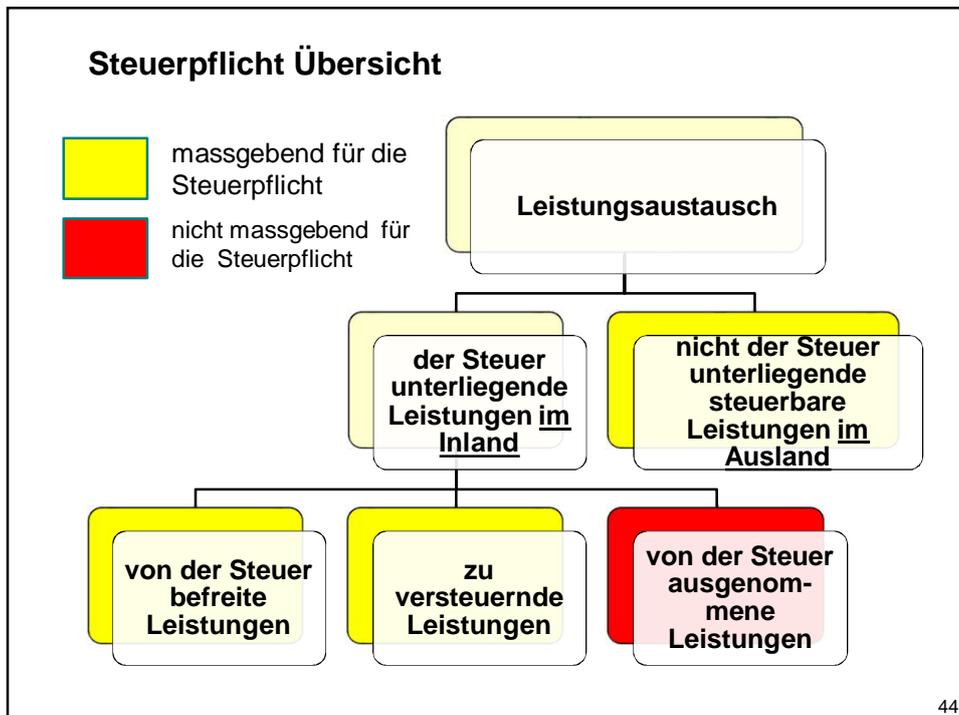
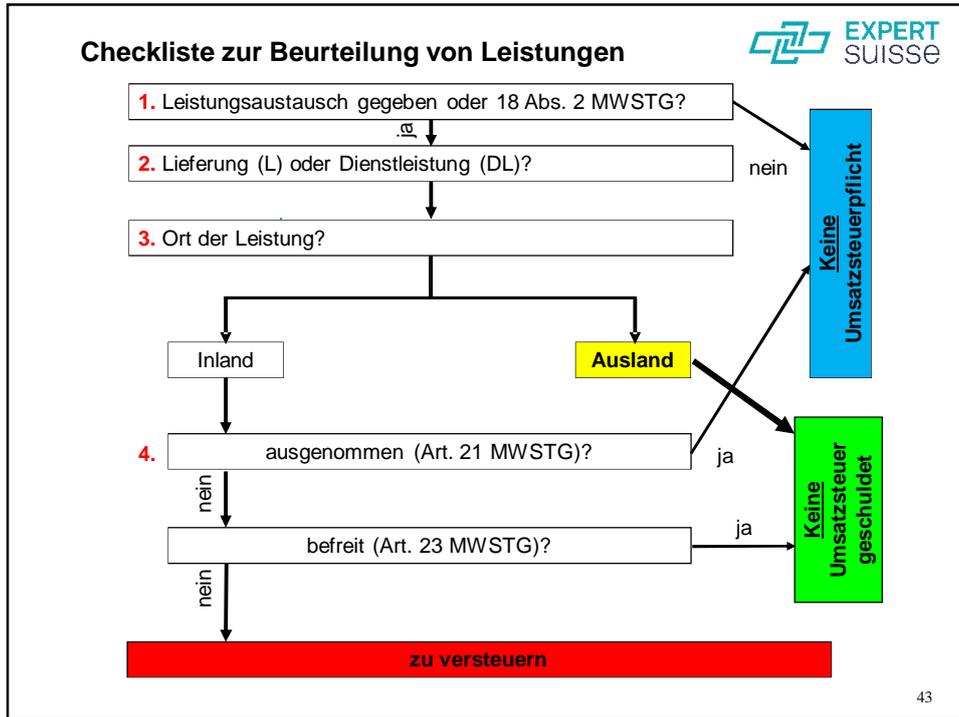
- Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas ist der **Wohnort** oder der **Ort**, von dem aus er oder sie **tätig wird**. Keine der Definitionen trifft auf die Lieferung zu Gunsten einer **Ferienwohnung**, welche von einem Ausländer gehalten wird zu. Neu wird generell auf den Ort abgestellt, an dem die **Energief Lieferung tatsächlich genutzt oder verbraucht** wird.
- Der Begriff **Erdgas** schliesst **Biogas nicht** ein. Erdgas wurde durch den **Begriff Gas** ersetzt. Zudem wurde der Artikel mit **Fernwärme** ergänzt.

41

## 4. Steuerpflicht



42



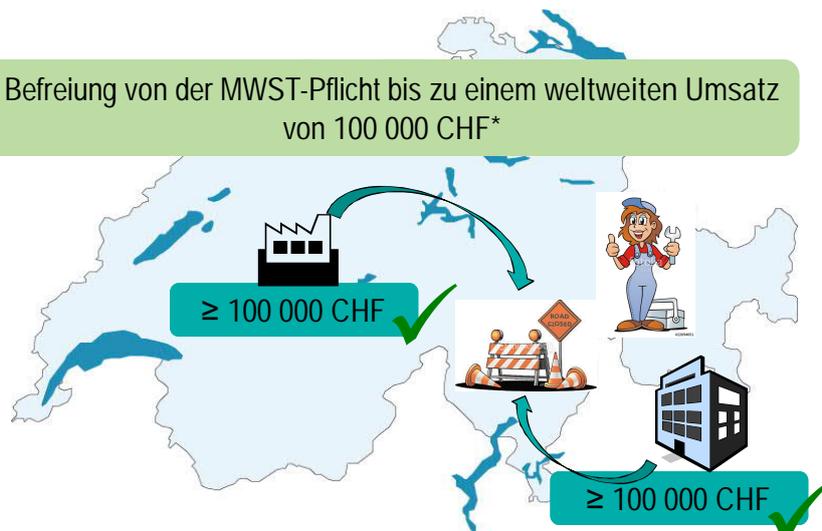
## Steuerpflicht Art. 10 revMWSTG

- 2 Von der Steuerpflicht ist **befreit**, wer:
- b. ein **Unternehmen** mit **Sitz im Ausland betreibt**, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
    1. von der Steuer befreite Leistungen,
    2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,
    3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;

45

## Steuerpflicht Art. 10 revMWSTG

Befreiung von der MWST-Pflicht bis zu einem weltweiten Umsatz von 100 000 CHF\*



46

## Steuerpflicht Art. 10 revMWSTG

### Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG

#### ▪ Beispiel

Malermeister Huber mit Sitz in Bregenz (AT) führt auch Malerarbeiten in der Schweiz aus. Aus Malerarbeiten erzielt er einen Umsatz von ca. 560'000 €, davon entfallen 45'000 € auf Arbeiten im Inland (CH/FL). Bei den Arbeiten im Inland wird dem Malermeister Huber das Material von den inländischen Auftraggebern zur Verfügung gestellt.

Zur beurteilen ist die Steuerpflicht nach geltendem Recht und nach neuem MWSTG.



47

## Steuerpflicht Art. 10 revMWSTG

### Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG

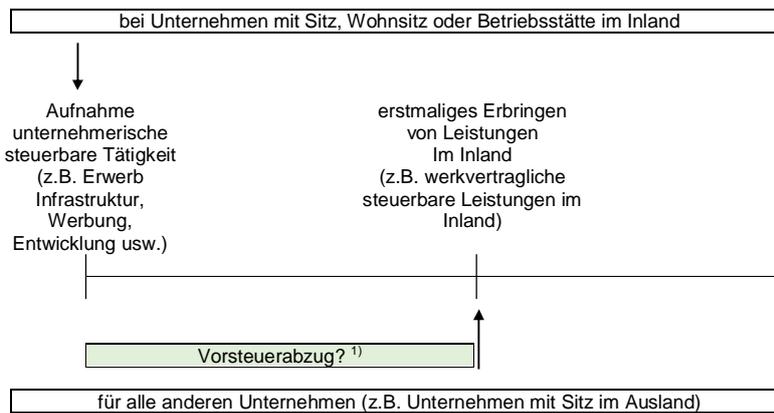
- Malermeister Huber in Bregenz ist somit obligatorisch steuerpflichtig und hat sich bei der ESTV anzumelden. Der Umsatz der im Inland erbrachten Malerarbeiten von € 45'000 unterliegt der Steuer zum Normalsatz.
- Was ist die Folge für den Leistungsempfänger, wenn Malermeister Huber die MWST in der Rechnung nicht ausweist?
- Der Leistungsempfänger muss somit annehmen, dass Malermeister Huber im Inland nicht bei der MWST registriert ist.
- Folge für Leistungsempfänger?
- Der **Bezugsteuer** unterliegen Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG: die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt, und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung → i. V. m. Art. 45 Abs. 2 Bst. a → nach Art. 10 steuerpflichtig ist, oder Bst. b → im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht.

48

## Steuerpflicht Art. 10 revMWSTG

### Beginn der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Die Steuerpflicht beginnt:



49

## 5. Gemeinwesen



50

### Steuerpflicht Art. 12 Abs. 3 revMWSTG

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht **befreit**, solange **weniger als 100 000 Franken** Umsatz pro Jahr aus **steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen** stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

51

### Steuerpflicht Art. 12 Abs. 3 revMWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen:

- a. zwischen den Organisationseinheiten des **gleichen Gemeinwesens**,
- b. **zwischen** privat- oder öffentlich-rechtlichen **Gesellschaften**, an denen **ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt** sind, **und** den **an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen** und deren Organisationseinheiten,
- c. **zwischen Anstalten** oder Stiftungen, die **ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet** wurden, und den **an der Gründung beteiligten Gemeinwesen** und deren Organisationseinheiten;

28<sup>bis</sup> das **Zurverfügungstellen von Personal** durch Gemeinwesen an **andere Gemeinwesen**;

52

### Steuerpflicht Art. 12 Abs. 3 revMWSTG



Es fällt viel Schnee, sodass die Stadtverwaltung Bremgarten Unterstützung von der Gemeinde Muri anfordert. Diese stellt für ihre Schneeräumung CHF 400'000 der Stadtverwaltung Bremgarten in Rechnung.

Des Weiteren erbringt Muri Schneeräumungsarbeiten an Dritte (Nichtgemeinwesen) und fakturiert diese mit CHF 75'000.

Beurteilen Sie die Steuerpflicht von Muri nach bisherigem und nach zukünftigem Recht.

53

### Steuerpflicht Art. 12 Abs. 3 revMWSTG



- Nach bisherigem Recht würde die Dienststelle steuerpflichtig (mehr als CHF 100'000 steuerbarer Umsatz, davon mehr als CHF 25'000 an Nichtgemeinwesen).
- Nach zukünftigem Recht wird das Kriterium «mehr als **CHF 100'000** Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an **Nichtgemeinwesen**» nicht erfüllt.
- Mögliches Risiko bei Löschung der Dienststelle aus dem MWST-Register: Nutzungsänderung u.a. auf Liegenschaften falls jemals Abrechnung nach effektiver Methode erfolgte.
- Falls die Dienststelle Werkhof Muri mwst-pflichtig ist, wären nebst den steuerbaren Umsätzen an Nichtgemeinwesen (CHF 75'000) auch die CHF 400'000 an andere Gemeinwesen zu versteuern.

54

## 6. Option



55

## Option

- + Leistungserbringer muss nicht mehr bereits bei Rechnungsstellung entscheiden, ob er für eine ausgenommene Leistung optieren möchte. Durch entsprechende Deklaration ist Option ebenfalls möglich.
- ! Als Leistungsempfänger bei ausschliesslicher Option durch Deklaration verfügt der Leistungsempfänger nicht über einen konformen Beleg nach Art. 26 MWSTG und kann unter Umständen einen Vorsteuerabzug nach Art. 28 Abs. 1 MWSTG nicht begründen.

56

## Option

Die Option ist ausgeschlossen für:

- a. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 18, 19 und 23 (Versicherung, Geld- und Kapitalverkehr sowie Glücksspiele)
- b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin **ausschliesslich für Wohnzwecke** genutzt wird oder genutzt werden soll.



57

## 7. Abzug fiktiver Vorsteuer



58

## Abzug fiktiver Vorsteuer



Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **individualisierbaren beweglichen Gegenstand** bezieht;  
und
  - b. ihr beim Bezug des Gegenstands **keine Mehrwertsteuer offen** überwältzt wird.
- 2 Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich **inklusive Steuer** zu dem im **Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz**.
  - 3 Für Gegenstände, die der **Margenbesteuerung** nach Artikel 24a unterliegen, **können keine fiktiven Vorsteuern** abgezogen werden.

59

## Abzug fiktiver Vorsteuer



- **individualisierbar**  
Bezug zum Gegenstand zwischen An- und Verkauf/Verwendung
- **beweglicher Gegenstand**  
keine Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen (z.B. Veteranenfahrzeuge)
  - Margenbesteuerung und Abzug fiktiver Vorsteuerabzug ausgeschl. Art. 28 Abs. 3 revMWSTG

60

## 8. Margenbesteuerung



61

## Margenbesteuerung

- 1 Hat die steuerpflichtige Person **Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen** erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den **Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen**, sofern sie auf dem Ankaufspreis **keine Vorsteuern abgezogen hat** (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der **Verlust verrechnet werden**, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

62

## Margenbesteuerung



- 2 Werden solche Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete **Einfuhrsteuer** zum **Ankaufspreis hinzugerechnet** werden.
- 3 Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.
- 4 Der Bundesrat legt fest, **was als Sammlerstück gilt**.
- 5 Werden mehrere Sammlerstücke **zu einem Gesamtpreis** bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

63

## Margenbesteuerung



Die steuerpflichtige Einzelunternehmerin Alexandra Gschwend betreibt eine Kunstgalerie. Sie kauft von der Familie Specht eine Skulptur Namens «Furioso» für CHF 8'000. Diese erweist sich als Ladenhüter. Mit Müh und Not kann Alexandra Gschwend die Skulptur für CHF 3'000 doch noch an einen Kunden verkaufen.

Kann die Margenbesteuerung für dieses Verlustgeschäft angewendet werden?

64

## Margenbesteuerung

- Im bis zum 31.12.2009 gültigen Gesetz wurde der Einstandspreis als Untergrenze gesetzt. Eine solche Grenze ist im nMWSTG nicht vorgesehen, somit kann der Verlust in Abzug gebracht werden.
- Art. 24a Abs. 1 nMWSTG besagt:  
«... Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.»
- Deklaration Umsatz CHF 3'000 unter Ziff. 200
- Deklaration Ankaufspreis CHF 8'000 unter Ziffer 280

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung) .....



- Folge: steuerbarer Umsatz wird um den Verlust von CHF 5'000 reduziert

65

## Margenbesteuerung

### Art. 115a revMWSTG

Auf Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 bereits Vorsteuer abgezogen wurde, ist der **Vorsteuerabzug nicht rückgängig** zu machen, **sofern** der **Verkauf im Inland** erfolgt und auf dem **gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet** wird

66

## 9. elektronische Bücher und Zeitungen



67

## elektronische Bücher und Zeitungen

### Art. 25 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> revMWSTG

- 2 Der reduzierte Steuersatz von 2,5% findet Anwendung:  
a<sup>bis</sup> auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne  
Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Inhalt und Funktion des elektronischen Produktes **identisch** (ohne  
interaktive Ergänzung) zum Druckerzeugnis, dann gleicher Satz.

### Art. 55 Abs. 2 revMWSTG

- 2 Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2  
Buchstaben a und a<sup>bis</sup> beträgt die Steuer 2,5 Prozent.
- z.B. Hörbuch auf DVD



68

Besten Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit

